

Definitive Schutzmassnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse in die Europäische Union

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/159](#) hat die Europäische Kommission am 31. Januar 2019 definitive Schutzmassnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse in die Europäische Union (EU) erlassen. Die definitiven Schutzmassnahmen ersetzen die provisorischen Schutzmassnahmen auf die Einfuhren von Stahlerzeugnissen ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1013](#)), welche ab dem 19. Juli 2018 galten.

Geltungsdauer:	Die Schutzmassnahmen sind vom 2. Februar 2019 bis am 30. Juni 2021 gültig.
Geltungsbereich:	<p>Die Schutzmassnahmen gelten für 26 der 28 untersuchten Produktgruppen; ausgenommen sind die Produktgruppen 11 und 23; Die betroffenen Tariflinien sind im Anhang I der DVO aufgelistet.</p> <p>Für die betroffenen Produktgruppen werden die Überwachungsmaßnahmen gemäss EU Durchführungsverordnung 2016/670 während der Geltungsdauer der definitiven Schutzmaßnahmen für die Waren in Anhang IV ausgesetzt.</p>
Betroffene Länder:	<p>Die Schutzmassnahmen gelten für Stahlprodukte mit Ursprung aus Drittstaaten*. Ausgenommen sind Produkte mit Ursprung aus Entwicklungsländer gemäss Anhang III, aus den EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und aus Ländern mit denen die EU ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen hat (Botswana, Côte d'Ivoire, Eswatini, Fidschi, Ghana, Kamerun, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika).</p> <p>* Der Ursprung wird gemäss den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU bestimmt (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 mit Anhang 22.01)</p>
Ausgestaltung:	<p>Länderspezifische Kontingente pro Produktgruppe für die wichtigsten* Lieferländer. Für die restlichen Länder gibt es Globalkontingente (Restkontingente).</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Schweiz erhält länderspezifische Kontingente für die Produktgruppen 12, 14, 16, 17, 21, 26 und 27 (Anhang IV.1)➤ In den restlichen Produktgruppen fallen Exporte mit Schweizer Ursprung in die Restkontingente gemäss Anhang IV.2. <p>Die Produktgruppe 1 ist nicht in länderspezifische Kontingente unterteilt.</p> <p>Die Kontingentsgrösse entspricht dem Durchschnitt der Einfuhren 2015 - 2017 mit Zusatzmenge von 5%. Die Kontingentsmengen werden ab dem 1. Juli 2019 jährlich um zusätzliche 5% erhöht.</p> <p>Betroffene Stahlprodukte können innerhalb der Kontingente zollfrei in die EU importiert werden. Sind die Kontingente ausgeschöpft wird ein Zusatzzoll von 25% anwendbar.</p> <p>*Die wichtigste Lieferländer sind definiert als Länder, deren Einfuhren in die EU mehr als 5% der EU-Einfuhren in den betroffenen Produktgruppen ausmachen.</p>
Zeitliche Verteilung der Kontingente	<p>Für die länderspezifischen Kontingente werden jährliche Mengen gemäss Anhang IV.1 zugeteilt.</p> <p>Für die Restkontingente und für die Globalkontingente der Produktgruppe 1 werden Mengen quartalsweise zugeteilt (jährliche Gesamtmenge geteilt durch 4). Restmengen am Ende des Quartals werden in das nächste Quartal verschoben.</p> <p>Am Ende der Jahresperiode (Ende Juni) können keine Restmengen in die neue Periode verschoben werden.</p>
Verzollung:	Bei der Einfuhrverzollung in die EU muss die Nummer des anwendbaren Kontingents gemäss Anhang IV.1 deklariert werden.
Überprüfung des Ausschöpfungsstandes:	Mit der Kontingentsnummer können auf der Webseite der EU-Kommission die aktuellen Mengen überprüft werden: Link zur Webseite .